



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Uli Henkel, Gerd Mannes, Andreas Winhart AfD**  
vom 22.10.2019

### **Staatliche Förderung von NGOs im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche inländischen und ausländischen NGOs (Non-Governmental Organizations) erhalten vom Freistaat Bayern staatliche Förderungen respektive Unterstützungsleistungen im Jahr 2019, und zwar jeweils untergliedert nach
  - a) Name und Betätigungsfeld der einzelnen NGOs und
  - b) Förderungsumfang je NGO unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels?
2. In welcher Weise arbeitet die Staatsregierung mit NGOs über staatliche, zwischenstaatliche und staatlich beauftragte Stellen zusammen, und zwar jeweils einzeln untergliedert nach
  - a) Zusammenarbeit von staatlichen und ebenso öffentlich-rechtlichen Stellen mit NGOs,
  - b) Zusammenarbeit von zwischenstaatlichen Stellen mit NGOs,
  - c) Zusammenarbeit von staatlich beauftragten Stellen mit NGOs unter Angabe der Namen der jeweiligen NGOs und unter Angabe, welche hoheitlichen Aufgaben übertragen wurden?
3. In welcher Form leistet die Staatsregierung NGOs Unterstützung bei der Einwerbung von Spendengeldern, Fundraising und Sponsoring und Netzwerken, jeweils untergliedert nach
  - a) Art und Umfang der Unterstützung je NGO,
  - b) Einbindung der jeweilig unterstützten NGOs in staatliche Hilfsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Inland und je ausländischem Staat?
4. In welcher Form überprüft die Staatsregierung vor und während der Gewährung von Förderungen sowie Unterstützungsleistungen, ob durch die einzelnen NGOs
  - a) Manipulationen von Fakten betrieben werden und
  - b) ein bewusstes Handeln in rechtsbeugender wie -brechender Weise vorliegt,
  - c) die fachliche Kompetenz mit dem entsprechenden Hintergrundwissen vorhanden ist?
5. In welcher Form evaluiert die Staatsregierung die Ergebnisse der Projekte und Hilfsmaßnahmen der unter 1 bis 3 genannten NGOs sowie deren Finanzmittelbeschaffung und -verwendung durch die Prüfung
  - a) eines Rechenschaftsberichts respektive eines Jahresabschlusses,
  - b) eines von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichts nebst Testatsvermerk und
  - c) einer Offenlegung des testierten Jahresabschlusses?
6. Welche der unter 1 bis 5 genannten NGOs werden vom Verfassungsschutz beobachtet?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

## des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 25.11.2019

Vorbemerkung:

Nachdem es keine allgemeingültige Definition dessen gibt, was unter Non-Governmental Organization (NGO) zu verstehen ist, hat die Fraktion auf Nachfrage präzisiert, was für die Beantwortung der Anfrage unter einer Non-Governmental Organization verstanden werden soll:

„Eine Non-Governmental Organization (NGO) ist eine Körperschaft, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Bei dieser Anfrage sind NGOs im Sinne von § 52 Abs. 2 Nrn. 7, 8, 10, 11, 13, 15, 18 und 24 Abgabenordnung (AO) gemeint.“

Danach waren bei der Beantwortung der Anfrage zur staatlichen Förderung solche Körperschaften zu berücksichtigen, die auf folgenden Gebieten tätig sind:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).

1. **Welche inländischen und ausländischen NGOs (Non-Governmental Organizations) erhalten vom Freistaat Bayern staatliche Förderungen respektive Unterstützungsleistungen im Jahr 2019, und zwar jeweils untergliedert nach**
  - a) Name und Betätigungsfeld der einzelnen NGOs und
  - b) Förderungsumfang je NGO unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels?
2. **In welcher Weise arbeitet die Staatsregierung mit NGOs über staatliche, zwischenstaatliche und staatlich beauftragte Stellen zusammen, und zwar jeweils einzeln untergliedert nach**
  - a) Zusammenarbeit von staatlichen und ebenso öffentlich-rechtlichen Stellen mit NGOs,
  - b) Zusammenarbeit von zwischenstaatlichen Stellen mit NGOs,
  - c) Zusammenarbeit von staatlich beauftragten Stellen mit NGOs unter Angabe der Namen der jeweiligen NGOs und unter Angabe, welche hoheitlichen Aufgaben übertragen wurden?
3. **In welcher Form leistet die Staatsregierung NGOs Unterstützung bei der Einwerbung von Spendengeldern, Fundraising und Sponsoring und Netzwerken, jeweils untergliedert nach**
  - a) Art und Umfang der Unterstützung je NGO,
  - b) Einbindung der jeweilig unterstützten NGOs in staatliche Hilfsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Inland und je ausländischem Staat?
4. **In welcher Form überprüft die Staatsregierung vor und während der Gewährung von Förderungen sowie Unterstützungsleistungen, ob durch die einzelnen NGOs**
  - a) Manipulationen von Fakten betrieben werden und
  - b) ein bewusstes Handeln in rechtsbeugender wie -brechender Weise vorliegt,

- c) die fachliche Kompetenz mit dem entsprechenden Hintergrundwissen vorhanden ist?
5. In welcher Form evaluiert die Staatsregierung die Ergebnisse der Projekte und Hilfsmaßnahmen der unter 1 bis 3 genannten NGOs sowie deren Finanzmittelbeschaffung und -verwendung durch die Prüfung
- a) eines Rechenschaftsberichts respektive eines Jahresabschlusses,
  - b) eines von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichts nebst Testatsvermerk und
  - c) einer Offenlegung des testierten Jahresabschlusses?
6. Welche der unter 1 bis 5 genannten NGOs werden vom Verfassungsschutz beobachtet?

Unter Zugrundelegung der in der Vorbemerkung angeführten Definition erstattet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Fehlanzeige.